SATZUNGSTEXT		ERLÄUTERUNGEN
Satz	zung	
der	Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft	
Orts	sgruppe e.V.	
I.	Name, Sitz und Geschäftsjahr	
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	
(1)	Die Ortsgruppe der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist	vorherigen Namen übernehmen / einfügen
	eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.,	Der Abkürzung des Ortsgruppennamens ist frei wählbar. Es muss nur die
	die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen	Unterscheidungsmöglichkeit zu anderen Ortsgruppen bestehen.
	"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe e. V.",	
	abgekürzt "DLRG Ortsgruppe".	
(2)	Die DLRG Ortsgruppe ist im Vereinsregister unter der Nummer VR	VR Nr. dringend einfügen
	, Amtsgericht, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich	
	umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet der Gemeinde /	Hier den Tätigkeitsbereich regional nach Kommunalgrenzen beschreiben.
	Stadt / Stadtbezirke der kreisfreien Stadt. Ihr Sitz ist in	Beim Sitz nur den Ort angeben, keine Adresse.
(3)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
II	Zweck	
§ 2	Zweck	
(1)	Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe ist die Schaffung	Die Absätze 1 bis 3 dieses Paragraphen sind wörtlich zu übernehmen. Hier
	und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der	sind nach den Konsistenzrichtlinien keine Änderungen zulässig. Jedoch
	Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.	beachten, was vorher geregelt war, damit es zu keiner Zweckänderung
(2)	Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:	kommt.
a)	frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am	
	Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,	
b)	Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,	
c)	Ausbildung im Rettungsschwimmen,	

- Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe ... ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- d) Förderung des Sports,
- e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- i) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und organisationen.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

Der Absatz 4 kann den Gegebenheiten in der Ortsgruppe angepasst werden. Grenze ist hierbei, dass die Kernaufgaben durch die Aufgabenbeschreibung nicht verändert werden dürfen.

Beispiel: Die Gründung einer Holzschuhtanzgruppe darf meines Erachtens nach nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Bitte die Ebene beachten

Einzufügen nach der neuen Bundes- und LV Satzung

(6)	Die DLRG Ortsgruppe kann ein Verbandsorgan herausgeben.	Neuer Absatz auf Grund der Einfügung Absatz 5
		Die Herausgabe eines Vereinsorgans ist grundsätzlich freiwillig.
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	Die Regelungen in diesem Paragraphen dienen der Umsetzung der
(1) I	Die DLRG Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbstständige	Vorgaben der Abgabenordnung. Deshalb sollte - wegen der Anerkennung
(Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen	der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt - hier keine inhaltliche
I	Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige	Änderung vorgenommen werden, die nicht auch mit dem Finanzamt
2	Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der	abgesprochen worden ist.
,	Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie	
	eigenwirtschaftliche Zwecke.	
(2)	Mittel der DLRG Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße	Eine Zulassung der sog. Ehrenamtspauschale ist nicht möglich, da diese
	Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine	gegen das Ehrenamtsprinzip verstößt. Regelbar ist aber in diesem Absatz
	Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Die DLRG	die Zahlung pauschalisierter Aufwandserstattungen. Hierfür kann bei
	Ortsgruppe darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd	Bedarf ein entsprechender Satzungsbaustein erfragt werden.
	sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren.	
	Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die	
	im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe entstanden sind.	
Ш	Mitgliedschaft	
§ 4	Mitgliedschaft	
(1)	Mitglieder der DLRG Ortsgruppe können natürliche und juristische	
	Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.	
(2)	Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und	Hier bitte einfügen:
	Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen, des	Des Landesverbandes Westfalen, des Bezirkes
	Bezirkes und der DLRG Ortsgruppe an und übernimmt alle	Da alle übergeordneten Satzungen anerkannt werden müssen
	sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.	
(3)	Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche	
	Gliederung.	

(4)	Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied	
	zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.	
(5)	Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG	
	Ortsgruppe nicht verpflichtet.	
§ 5	Mitglieds- und Delegiertenrechte	Die Delegiertenrechte müssen in der Satzung nunmehr ausdrücklich
(1)	Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen	geregelt sein.
	Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch	
	seine Delegierten vertreten.	
(2)	Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung	Einfügen, da klar erkennbar ist, wie die Delegierten gewählt werden.
	muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden	
	kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.	
(3)	Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der	
	sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.	
(4)	Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium	
	als Delegierter gewählt werden.	
(5)	Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der	
	Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.	
(6)	Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon	
	abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die	
	satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.	
§ 6	Stimmrecht	
	Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16.	Hier ist abzugleichen, wie die Jugend in der Ortsgruppe genau benannt ist.
	Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit	
	Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG	
	Ortsgruppe können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive	
	Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe regelt deren	
	Jugendordnung.	

§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	
(1)	Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod,	
	Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der	Anzupassen an die LV Satzung
	örtlichen Gliederung.	
(2)	Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens	Hier kann es andere Fristen geben
	einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe	
	zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres	
	wirksam.	
(3)	Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem	Hier kann auch eine längere Frist - zwei Jahre - gewählt werden. Hiervon
	Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter	ist jedoch abzuraten, da Beitragsanteile an die Obergliederung auch für
	Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die	Nichtzahler abzuführen sind.
	Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt	
	werden.	
(4)	Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § Absatz 5	Neu einzufügen
	Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5	
	der Satzung.	
(5)	Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum	
	zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es	
	die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung	
	abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das	
	Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch	
	das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.	
§ 8	Beiträge und Umlagen	
(1)	Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppefestgelegten	
	Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die	
	übergeordneten Gliederungen enthalten.	

Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe ... festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen. Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe ... keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe ... abzuführen. IV Verhältnis zu den Obergliederungen § 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein. (2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden. (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.

- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe ... muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG Ortsgruppe ... ist an die Satzung des DLRG Bezirks ... und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe ... und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe ... hat dem DLRG Bezirk .. Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse

Absatz 4 ist klarstellend und bildet - nicht auszuschließende - Regelungen der Satzungen der Obergliederungen ab.

(2)	Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und
	die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein
	besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG
	Ortsgruppe dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und
	Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage
	der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
(3)	Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der
	Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und
	der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
(4)	§ 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend
	entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
(5)	Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppen-Jugendvorstand durch
	eines seiner Mitglieder vertreten.
VI	Organe
1.	Abschnitt: Mitgliederversammlung
	Abschnitt: Mitgliederversammlung 2 Mitgliederversammlung
§ 12	2 Mitgliederversammlung
§ 12	2 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der
§ 12	2 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Der Ortsgruppenvorsitzende
§ 12	2 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet,
§ 12	Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die
§ 12	Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter
§ 12 (1)	Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
§ 12 (1)	Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit,
§ 12 (1)	Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und

§ 13	Zusammensetzung	
m)	Auflösung der DLRG Ortsgruppe	
	Ortsgruppenvorstandes,	
l)	Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des	
	Ortsgruppenvorstandes,	nur, wenn das verbandspolitisch gewünscht ist
k)	Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des	
j)	Satzungsänderungen,	nicht, wenn es in der Ortsgruppe keine Beauftragen geben soll
	entrichten haben,	
	Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe zu	
	Prozent des Mitgliedsbetrages nicht übersteigen dürfen, welche die	
i)	Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50	
h)	Anträge,	
g)	Genehmigung des Haushaltsplanes,	
f)	Feststellung des Jahresabschlusses,	
e)	Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,	
	Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen	
- /	die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur	
d)	Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6,	
c)	Wahl der Revisoren,	, who can be considered as a second s
b)	Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,	Ändern in Schiedsgericht
	Stellvertreter,	Nur wenn die OG ein Schiedsgericht hat
a)	Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen	
	Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:	

	Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG	
	Ortsgruppe gebildet.	
§ 14	4 Einberufung	
	Die Mitgliederversammlung tritt alle drei Jahre auf Einladung des	Die Dauer der Wahlperiode ist selber festzulegen.
	Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine	Das Quorum ist den Ortsgruppengegebenheiten anzupassen.
	außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der	(stimmberechtigt nicht mehr einfügen. Siehe dazu OLG Düsseldorf
	Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der	I-B WX 43/13 vom 28.05.2013)
	Mitglieder verlangt.	
§ 1	5 Ladungsfrist	
(1)	Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens	Hier kann die Frist selbst gewählt werden
	vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen	
	Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter	
	Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird	
	durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.	
(2)	Die Einladung ist an die Mitglieder zu versenden.	Das ist den Ortsgruppengegebenheiten anzupassen.
§ 10	6 Antragsberechtigung	
(1)	Antragsberechtigt sind	
	a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung	
	b) der Ortsgruppenjugendvorstand	
(2)	Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens	Fristen können selbst gewählt werden
	Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung	
	spätestensWoche/n vorher eingereicht werden.	
(3)	Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel	
	der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.	
(4)	Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 40.	
§ 17	7 Beschlussfähigkeit	

	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie	
	ordnungsgemäß einberufen ist.	
§ 18	B Beschlussfassung	
(1)	Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung	
	nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen	
	Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	
(2)	Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.	
	Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.	
§ 19	Abstimmung und Wahlen	
(1)	Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Absatz 2 sowie	Diese § sowie die Absätze und Buchstaben sind den jeweiligen Satzungen
	die Vertreter für die Ämter nach § 21, Absatz 5 c-f werden von der	anzupassen.
	Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur	
	nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar bis	
	zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24. Ausgenommen hiervon sind	
	der Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe und dessen	
	Stellvertreter.	
(2)	Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung	
	widersprechen, kann offen gewählt werden.	
(3)	Wiederwahl ist zulässig.	
(4)	Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-,	
	Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht	
	erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten	
	erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.	
(5)	Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei	
	Stimmengleichheit entscheidet das Los.	
(6)	Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand	
	widerspricht.	

(7)	Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG Ortsgruppe werden auf	Wenn es beim Vorstand Ortgruppenbeauftragte gibt
(,,	Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.	World do boilt volotana Ortgrapporiboaantagto gibt
5.04		
	O Protokoll	
(1)	Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von	Die Frist kann selbst bestimmt werden.
	der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu	
	unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des	
	Ortsgruppenvorstandes innerhalb Wochen nach Ende der	
	Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch,	
	der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen Wochen	
	nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, direkt in	
	Textform ausgehändigt.	
(2)	Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalbWochen nach	Das Übersenden kann selbst bestimmt werden.
	Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das	
	Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der	
	Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die	
	Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.	
2.	Abschnitt: Ortsgruppenvorstand	
§ 2	1 Ortsgruppenvorstand	Die Besetzung der Vorstandsposten muss nicht so übernommen werden.
(1)	Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe im Rahmen	Es ist nur darauf zu achten, dass nach § 26 BGB ein
	der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse	vertretungsberechtigter Vorstand vorhanden sein muss. Dieser kann
	der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung	theoretisch aus einer Person bestehen. Durch den Landesverband sind
	verantwortlich.	alle Vorstandsbesetzungen zu akzeptieren, solange der Vorstand nicht
(2)	Den Ortsgruppenvorstand bilden:	völlig so gestaltet ist, dass eine Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben
a)	der Vorsitzende,	nicht mehr möglich ist.
b)	der stellvertretende Vorsitzende,	
c)	der Schatzmeister,	Bei der Vorstandsbildung ist unbedingt auf die tatsächlichen
d)	der Ortsgruppenarzt,	Gegebenheiten vor Ort zu achten. Die hier gewählte Vorstandsgestaltung

- \	deal offer dealer Mark and delegance will after	Let wish to subsettle at description of the allege Outcommon on the amount of the subset of the subs
e)	der Leiter der Verbandskommunikation,	ist nicht unbedingt dazu geeignet, in allen Ortsgruppen übernommen zu
f)	der Justiziar,	werden.
g)	der Leiter Schwimmen,	
h)	der Leiter Einsatz,	
i)	der Leiter Fachdienste,	
j)	der Leiter Organisation,	
k)	bis zu zwei Beisitzer	
	sowie	
l)	der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend,	
m)	die Ehrenvorsitzenden.	
(3)	Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme mit	
	Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.	
(4)	Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden	
	vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung	
	gewählt.	
(5)	Die Ämter zu Buchstabe c) bis f) haben je einen Stellvertreter.	(5) und (6) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen
(6)	Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) bis f) der	
	Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Für die Ämter g) bis i) nimmt das	
	Stimmrecht ein vom zu Vertretenden benannter	
	Ortsgruppenbeauftragter wahr. Die Stellvertretung für den	
	Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die	
	Ortsgruppenjugendordnung.	
§ 2	2 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter	
(1)		Beauftrage müssen nicht eingerichtet werden, sind aber sehr nützlich.
	Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen.	
	Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der	
	Ortsgruppe teil.	

(2)	Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete	
(2)	weitere Mitarbeiter berufen.	
(2)		
(3)	Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte,	
	jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die	
	Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ	
	zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.	
§ 23	3 Vertretungsbefugnis	
(1)	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein	Der Vorstand nach § 26 BGB kann aus beliebig vielen Personen bestehen.
	Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.	Hier ist auf die Gegebenheiten in der Ortsgruppe abzustellen. Wenn mehr
(2)	Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende	als eine Person Vorstand nach § 26 BGB ist, ist jedoch zu klären, durch
	nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden	wie viele Personen vertreten wird (z.B. immer zwei gemeinschaftlich). Fehlt
	vertretungsberechtigt ist.	eine solche Regelung, vertritt immer die Mehrheit des § 26 BGB -
		Vorstandes.
§ 2	1 Amtszeit	
	Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme	
	der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.	
§ 2	5 Geschäftsverteilung	
	Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten	
	und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen	
	Geschäftsverteilungsplan.	
§ 20	S Ladungsfrist	
	Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens Wochen vorher	Hier eine praktikable Frist einsetzen
	einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der	
	Einladung gewahrt.	
§ 2	7 Anträge	
	Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens	
	Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss	

	unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der	
	Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im	
	Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses	
	und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind	
	schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich	
	zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die	
	Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.	
§ 28	3 Anzuwendende Vorschriften	
	Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist	
	beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.	
	Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen	
	sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur	
	Mitgliederversammlung entsprechend.	
VII	Schiedsgerichtsbarkeit	Die Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit müssen - da Teil der
		verpflichtenden Regelungen - unverändert übernommen werden.
§ 29	9 Aufgaben	
(1)	Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen	
	die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße	Bitte alle Worte mit Schieds- und Ehrengerichte in Schiedsgericht
	hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:	umschreiben.
a)	Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer	
	Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder,	
	soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit	
	das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor	
	Ausspruch als bindend anerkennt,	
b)	Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG	
	oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind,	
	solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie	

- die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,

b)	zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen	
	Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte	
	der Organe,	
c)	befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,	
d)	befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;	
e)	Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;	
f)	zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.	
§ 30	Zusammensetzung	
(1)	Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus	
	einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung	
	zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren	
	jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter	
	dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für	
	dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt	
	ausüben.	
(2)	Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der	
	Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem	
	Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied	
	am Verfahren beteiligt ist.	
(3)	Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das	
	Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten	
	Schiedsrichter erweitert.	
(4)	Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine	
	Zuständigkeitsregelung selbst.	
§ 31	Kostentragung	
	Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten	
	ganz oder teilweise auferlegt werden.	

§ 32	2 Schiedsgerichtsordnung
(1)	Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die
	Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine
	Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen
	und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.
§ 33	3 Ordentlicher Rechtsweg
(1)	Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur
	Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung
	des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des
	vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.
VIII	Sonstige Bestimmungen
§ 34	Ordnungen und Richtlinien
(1)	Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund
	der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle
	Gliederungen und Mitglieder bindend.
(2)	Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG
	Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden
	durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren
	Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und
	Prüfungsteilnehmer bindend.
(3)	Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die
	Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.
§ 3	Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material
(1)	Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und
	Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden
	in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom
	Präsidialrat erlassen.

(2)	Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im	
(2)	Markenregister des Deutschen Patentamtes in München	
	•	
(0)	markenrechtlich geschützt.	
(3)	Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material)	
	wird von der DLRG vertrieben.	
(4)	Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur	
	Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der	
	Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung	
	entspricht und geeignet ist.	
§ 30	S Ehrungen	
(1)	Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der	
	Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben,	
	sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird	
	durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.	
(2)	Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne	
	Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.	
(3)	Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-	
	Sebus-Medaille" und die "Ehrennadel des Landesverbandes	
	Westfalen der DLRG" werden nach besonderen Ordnungen verliehen.	
§ 3	⁷ Geschäftsordnung	
	Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der	Die Ortsgruppe kann sich natürlich auch eine eigene Geschäftsordnung
	Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene	geben.
	Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.	
§ 38	3 Wirtschaftsordnung	
	Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch	
	eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.	
L		

§ 3	Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im	
Rettungsschwimmen		
	Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im	
	Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk	
	Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat	
	aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-	
	Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der	
	Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG –	
	Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.	
IX S	Schlussbestimmungen	
§ 40) Satzungsänderungen	
(1)	Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung	Statt einer Drei-Viertel-Mehrheit kann auch eine Zwei-Drittel-Mehrheit
	beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist	genommen werden.
	eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen	
	erforderlich.	
(2)	Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit	
	Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung	
	bekannt gegeben werden.	
(3)	Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die	
	vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für	
	erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.	
§ 4	1 Auflösung	
(1)	Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem	
	Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen	
	außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei	
	Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.	

(2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe oder bei Wegfall	
steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem	Laut neuer Finanzordnung dringend einzufügen
DLRG Bezirk, zuzuweisen, der es für kirchliche, mildtätige oder	
gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	
§ 42 Ausführung der Satzung	
Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der	
Durchführung dieser Satzung dienen.	
§ 43 Inkrafttreten	Hier ist einzutragen, wann die alte Satzung, die nun vollständig abgelöst
Diese Satzung löst die am auf der Mitgliederversammlung in	wird, erlassen wurde.
beschlossene Satzung in der Fassung vom ab. Sie tritt mit	
Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	
§ 44 Übergangsbestimmungen	Hier können gegebenenfalls Regelungen für den Übergang getroffen
	werden. Zum Beispiel dann, wenn auf dem Bezirkstag nach
	Verabschiedung der neuen Satzung bereits nach neuer Satzung gewählt
	werden soll, ohne dass die Satzung beim Vereinsregister eingetragen ist.
	(In diesem Fall bitte unbedingt rechtzeitig vorher mit dem Landesverband
	und dem Bezirk abstimmen, ob die Satzung von ihm genehmigt wird.)
	l l